

Förderverein für eine Freie Informationelle Infrastruktur (FFII) e.V.
Foundation for a Free Information Infrastructure



Gemeinnützig, Amtsgericht München VR 16460
Vorstand: Hartmut Pilch, Laura Creighton, Gérald Sédrati-Dinet, Alex Macfie, Jan Macek, Jonas Maebe, Holger Blasum
Adresse: Blütenburgstr. 17,
D-80636 München, Deutschland, Tel. +49-89-18979927
Internet: buerof@ffii.org <http://www.ffii.org/>
Konto: BLZ 70150000 Stadtparkasse München Konto Nr. 31112097
IBAN: DE7870150000031112097, SWIFT/BIC: SSKMDEMM

An:
Herrn Theodor T. Ester
Südstr. 17
D-85140 Bytelingen / Deutschland

Zuwendungsbestätigung

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des Par. 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in Par. 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Art der Zuwendung: Geldzuwendung

Name und Anschrift des Zuwendenden:
Herr Theodor T. Ester / Südstr. 17 / D-85140 Bytelingen / Deutschland

Betrag der Zuwendung in Ziffern / Buchstaben / Datum:
€ 200,00 / zweihundert / 12. Januar 2005

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamts München für Körperschaften, StNr. 143/843/17600 vom 22. Juni 2004 für die Jahre 2000, 2001 und 2002 nach Par. 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt und die Zuwendung nur zur Förderung der Volksbildung im Sinne von Abschnitt A, Nr. 4 der Anlage 1 zu Par. 48 Abs. 2 der Einkommensteuerrichtlinien verwendet wird.

Wir bestätigen, dass wir den uns zugewendeten Betrag ausschließlich zur Verfolgung satzungsgemäßer Zwecke des Vereins verwenden werden.

München, 21. Januar 2005 ,
für den FFII e.V.

Holger Blasum, Schatzmeister.

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbescheinigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in den in der Zugangsbestätigung angegebenen steuerlichen Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (Par 10 b Abs 4 EstG, Par 9 Abs 3 KStG, Par 9 Nr 5 GewStG).
Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis fuer die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl S. 884).